

## KURZVORSTELLUNG

### **Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz/ SG Gesundheit Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**

#### **Die Pflichtaufgaben des ÖGD und speziell des KJGD nach gesetzlichen Grundlagen**

(1) Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg  
(BbgGDG - Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz)

Ziele und Aufgaben:

- §1 Ziele und Aufgaben: der ÖGD stärkt die gesundheitliche Eigenverantwortung und wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hin, → Gesundheitsvorsorge, ~förderung, Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Gesundheitsberichterstattung, Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen
- §5 die Landkreise wirken auf ein ausreichendes Angebot an Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsrisiken, Möglichkeiten der Prävention, Vorsorge und Versorgung hin, sie sind Anlaufstellen für Personen und Familien in gesundheitlichen Problemlagen, sie vermitteln im Rahmen aufsuchender Hilfen Gesundheitshilfen für Personen, die aufgrund ihrer besonderen Situation keinen ausreichenden oder rechtzeitigen Zugang zum medizinischen Versorgungssystem finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordination und Betreuung erforderlich macht
- §6 die Landkreise schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, wirken auf ein ausreichendes Frühförder- und Beratungsangebot hin, sie beraten Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schulen, Kitas in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung, untersuchen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen oder Entwicklungsstörungen alle Kinder im Alter vom 30.-42. Lebensmonat, sie führen Einschulungsuntersuchungen und Erstuntersuchungen nach dem Arbeitsschutzgesetz durch
- §8 die Landkreise beraten und betreuen psychisch kranke, seelisch und geistig behinderte sowie abhängigkeitskranke und ~ gefährdete Menschen sowie deren Angehörige in Sozialpsychiatrischen Diensten, die Beratung und Betreuung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher erfolgt durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst → siehe auch BbgPsychKG
- §10 ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen

(2) KJGDV – Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung

Ziele und Aufgaben:

- §1 der KJGD der Gesundheitsämter führt ärztliche Reihenuntersuchungen in Kitas und Schulen durch, Ziel: Früherkennung von Entwicklungsstörungen, Behinderungen und Krankheiten sowie Einleitung erforderlicher Maßnahmen mit den Sorgeberechtigten, sozialpädiatrische Betreuung, Beratung für Familien mit Kindern von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr
- §2 KJGD Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Schulentlassungsuntersuchungen, Untersuchungen in Förderschulen usw., Überprüfung des Impfstatus und ggfs. Ergänzung, KJGD berät in Sprechstunden in allen Fragen der Gesundheitsförderung und ~ vorsorge, er erstellt Gutachten

## Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es ein interdisziplinäres Team von:

- 4 Schulärzten
- 8 sozialmedizinischen Assistentinnen
- 1 Dipl.- Psychologin
- 2 Dipl.-Sozialpädagoginnen

an den Standorten Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde und Zossen.

### ❖ Kurzvorstellung der Tätigkeiten der Sozialpädagoginnen im KJGD/ KJPD

Gesetzliche Pflichtaufgaben nach dem BbgGDG, KJGDV, BbgPsychKG: Gesundheitsvorsorge, ~förderung, Gesundheitsschutz, Prävention und Früherkennung Beratung, Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, Behinderungen, seelischen Belastungen und psychischen Erkrankungen sowie bei drohender Störung, Behinderung oder Erkrankung sowie deren Familien und Mitarbeiter betreuender Bezugssysteme.

➤ Dazu gehören:

- Aufsuchende Tätigkeit (Hausbesuche bei Familien, in Einrichtungen, Kliniken usw.)
- Beratung in Gesundheitsfragen
- Vermittlung zu: Fachärzten, Therapeuten, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Familienentlastenden Diensten, zum Jugendamt, zu anderen Behörden, zu weiterführenden Hilfsangeboten usw.
- Hilfe bei der Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Frühförderung, Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis
- Bei Bedarf: fortlaufende Betreuung der Familien z.B. bei gesundheits- oder sozialgefährdeten Kindern; bei Familien, die aufgrund ihrer besonderen Situation keinen ausreichenden oder rechtzeitigen Zugang zum medizinischen Versorgungssystem finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordination und Betreuung erforderlich macht
- Anfertigen von Gutachten und Stellungnahmen im Auftrag von Behörden und Ämtern
- Feste Beratungszeiten in den Außenstellen Ludwigsfelde und Zossen
- Kooperation mit: Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fachärzten, Hebammen, Frühförderstellen, Jugendamt, Kliniken, Schulamt, Familienentlastenden Diensten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Kranken- und Pflegekassen, Kindertagesstätten, Schulen, Sozialamt, Schuldnerberatungsstellen, Amt für Soziales und Versorgung, Arbeitsamt, Gemeinde- und Stadtverwaltungen usw.
- Erfassen der Geburtenmeldungen im Landkreis, Karteikarten für spätere Kita- und Schuluntersuchungen werden angelegt